

VERORDNUNGSBLATT DER STADT HOHENEMS

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 30.04.2025

2. Verordnung: Parkabgabeverordnung

Verordnung über die Abgabepflicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen (Parkabgabeverordnung)

Die Stadtvertretung der Stadt Hohenems verordnet mit Beschluss vom 29.04.2025 gem Parkabgabegesetz, LGBI 2/1987 idgF, bzw dieses präzisierend:

§ 1

Festlegung der Abgabepflicht

- (1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf den in dieser Verordnung genannten Straßen mit öffentlichem Verkehr ist in den in § 2 genannten
- Tarifzonen 1 und 2, ausgenommen an Feiertagen, von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr sowie an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr, und
 - in der Tarifzone 3, täglich, in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr, eine Parkabgabe gemäß § 3 dieser Verordnung zu entrichten.
- (2) Die Parkabgabe ist in den Tarifzonen 1, 2 und 3 für eine Abstellzeit von maximal 30 Minuten nicht zu entrichten, sofern der Lenker einen Kurzparkschein am Parkscheinautomat löst.

§ 2

Verkehrsflächen

Die Abgabepflicht gem § 1 erstreckt sich auf die nachstehenden, in den (einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden) Lageplänen vom 20.12.2021 und 16.04.2025 (Anlage 1: Lageplan Parkabgabeverordnung Stadt h020.16-2/2021-4-2; Anlage 2: Lageplan Parkabgabeverordnung Ledi h020.16-2/2021-4-3; Anlage 3: Lageplan Parkabgabeverordnung Schuttannen h020.16-2/2021-4-4) farblich dargestellten, durch die, die gebührenpflichtigen Parkplätze ankündigenden Hinweistafeln mit der Aufschrift "P Zone gebührenpflichtig", zu kennzeichnenden Straßen mit öffentlichem Verkehr; die näheren Beschreibungen, „bis auf Höhe“, beziehen sich auf die gedachte, die Bewegungsrichtung rechtwinklig schneidende Linie, die jeweils bezeichnete Liegenschaft miteingeschlossen:

- (1) **Tarifzone 1** (Kernzone; Flächenfarbe im Lageplan Parkabgabeverordnung Stadt h020.16-2/2021-4-2: blau). In der Tarifzone 1 ist während der abgabepflichtigen Zeiten Anwohner- und Dauerparken nicht zulässig.
- Radetzkystraße, von der Hausnummer 1 bis zur Einmündung der Diepoldsauer Straße;
 - Erlachstraße, von der Einmündung in die Radetzkystraße bis auf Höhe der Hausnummer 1;
 - Harrachgasse;
 - Marktstraße;
 - Mondscheingasse;
 - Schweizer Straße, von der Einmündung in die Marktstraße bis auf Höhe Hausnummer 33;
 - Jakob-Hannibal-Straße, von der Einmündung in die Schweizer Straße bis zur Einmündung der Graf-Kaspar-Straße;
 - Graf-Maximilian-Straße, von der Einmündung in den Schlossplatz bis zur Kreuzung mit der Jakob-Hannibal-Straße;
 - der nordöstliche Bereich der GST-NR 144/1 und .1487/1;
 - Schillerallee, vom Schlossplatz bis zur Kreuzung mit der Jakob-Hannibal-Straße;

- k) Schlossbergstraße, vom Kirchplatz bis zur Einmündung des Tiergartenweges;
- l) Kirchplatz;
- m) Schlossplatz, ausgenommen die Parkplätze auf den GST-NR 7207/3, 7207/4 und 7207/5;
- n) St.-Karl-Straße, ausgenommen die GST-NR 140 und 7235/1;
- o) Kaiser-Franz-Josef-Straße, vom Schlossplatz bis zur Einmündung der Bahnhofstraße, inkl der markierten Parkplätze auf den GST-NR .187 und .188);
- p) der südliche Bereich der GST-NR 145, .1487/1 und 7209/1;
- q) die markierten Parkplätze im östlichen Bereich auf dem GST-NR 7208.

(2) **Tarifzone 2** (Randzone; Flächenfarbe im Lageplan Parkabgabeverordnung Stadt h020.16-2/2021-4-2: grün). In der Tarifzone 2 ist während der abgabepflichtigen Zeiten Anwohner- und Dauerparken zulässig.

- a) Erlachstraße, von Höhe Hausnummer 3 bzw 6 bis zur Einmündung der Schlossbergstraße;
- b) Schlossbergstraße, bis zur Einmündung des Tiergartenweges, inkl Schlossbergparkplatz (GST-NR 4447/8, 4447/24 und 4447/28), ausgenommen der südliche, mit den Hinweisschildern „Privatparkplatz“ – ausgewiesene bzw abgegrenzte Bereich;
- c) Schweizer Straße, von Höhe Hausnummer 14 bzw 35 bis zur Einmündung in die Angelika-Kaufmann-Straße, inkl der Parkplätze auf dem GST-NR .99, außerdem die Parkplätze auf dem GST-NR 116/3;
- d) Graf-Kaspar-Straße, ausgenommen der mit „Halte- und Parkverbot – ausgenommen Busse“ – ausgewiesene Bereich auf Höhe der GST-NR 97/1 und 97/2;
- e) Schillerallee, von der Kreuzung mit der Jakob-Hannibal-Straße bis zur Einmündung in die Angelika-Kaufmann-Straße;
- f) Jakob-Hannibal-Straße, von der Kreuzung mit der Graf-Kaspar-Straße bis zur Einmündung in die Bahnhofstraße;
- g) Dr.-Neudörfer-Straße;
- h) Goethestraße;
- i) Graf-Maximilian-Straße, von der Kreuzung mit der Jakob-Hannibal-Straße bis zur Einmündung in die Angelika-Kaufmann-Straße;
- j) Postplatz (GST-NR 2107/11 und 2107/17), ausgenommen der nördliche, mit den Hinweisschildern „Privatparkplatz“ – ausgewiesene bzw abgegrenzte Bereich;
- k) Kernstockstraße, von der Einmündung in die Rudolf-von-Ems-Straße bis auf Höhe Hausnummer 8.

(3) **Tarifzone 3** (Ledi und Schuttannen; Flächenfarbe in den Lageplänen Parkabgabeverordnung Ledi h020.16-2/2021-4-3 und Schuttannen h020.16-2/2021-4-4 jeweils rot) Parkplätze Ledi und Schuttannen.

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der Parkabgabe in der Tarifzone 1 beträgt EUR 1,40/Stunde, in den Tarifzonen 2 und 3 EUR 0,90/Stunde; für längere Abstellzeiten als jene in § 1 Abs 2 wird in den Tarifzonen 1, 2 und 3 in den ersten 30 Minuten keine Abgabepflicht fällig.

(2) Die Parkabgabe für kleinere und größere Zeiteinheiten (Parkdauer in Minuten) als die in Abs 1 genannten wird festgelegt wie folgt (Mindesteinwurf 30 Cent):

Parkabgabe EUR	Tarifzone 1 Parkdauer in Minuten	Tarifzone 2 Parkdauer in Minuten	Tarifzone 3 Parkdauer in Minuten
0,30	43	50	50
0,40	47	57	57
0,50	51	63	63
0,60	56	70	70
0,70	60	77	77
0,80	64	83	83
0,90	69	90	90
1,00	73		
1,10	77		
1,20	81		
1,30	86		
1,40	90		
+0,10	+ 4,30	+6,70	+6,70
5,00			24 Stunden

Abweichend dazu erfolgt die Abrechnung beim Erwerb eines elektronischen Parkscheins über ein entsprechendes Anwendungsprogramm auf einem mobilen Endgerät minutengenau; jede angefangene Minute wird der tatsächlichen Parkdauer zugerechnet.

§ 4

Fälligkeit und Entrichtung der Parkabgabe

(1) Die Parkabgabe ist, sofern nicht ein Kurzparkschein gem § 1 Abs 2 gelöst wird, mit Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges fällig.

(2) Die Entrichtung der Parkabgabe hat durch den Einwurf des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages oder durch Verwendung einer Karte mit Zahlungsfunktion in einen der hierfür im Nahebereich der von der Abgabepflicht erfassten Verkehrsflächen aufgestellten Parkscheinautomaten und Entgegennahme des Parkscheines zu erfolgen. Die Parkabgabe kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeit auch durch elektronische Abbuchung, mit Mobilitätsmünzen der Stadt Hohenems oder durch Aktivierung eines elektronischen Parkscheines über mobile Endgeräte entrichtet werden. Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die erfolgte Entrichtung der Parkabgabe für den Abstellzeitraum.

(3) Der für die Bezahlung erhaltene Parkschein hat die Kalenderdaten sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe gemäß Abs 2 entrichtet wurde, zu enthalten.

(4) Die Aktivierung eines elektronischen Parkscheines hat durch Übermittlung einer SMS oder im Wege einer vom Systembetreiber zur Verfügung gestellten Internet-Anwendung über das Internet Protokoll (IP) an das elektronische System zu erfolgen. Über das Mobiltelefon bzw das (mobile) Endgerät ist die Parkzone, bei Entrichtung der Abgabe mit einem Pauschalbetrag auch die Parkdauer und das behördliche Kennzeichen des abgestellten mehrspurigen Kraftfahrzeuges einzugeben, sofern das behördliche Kennzeichen nicht bereits im Zuge der Einrichtung des Benutzerkontos im System erfasst wurde (Abstellanmeldung). Danach ist die Rückmeldung des elektronischen Systems durch SMS oder im Wege einer vom Systembetreiber zur Verfügung gestellten Internet-Anwendung über das Internet Protokoll (IP) über die durchgeführte Transaktion abzuwarten (Bestätigung). Die Nutzung dieser Dienste begründet kein Vertragsverhältnis zwischen dem Abgabepflichtigen und der Stadt Hohenems. Wird die Abstellanmeldung durch das elektronische System bestätigt, gilt die Abgabe als entrichtet. Sollte die jeweilige Bestätigung (via SMS oder Internet-Anwendung) nicht einlangen, besteht die Verpflichtung die Abgabe am Parkscheinautomaten zu entrichten.

(5) Der Parkschein (Abs 2 und 3) ist bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheiben hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Bei Aktivierung eines elektronischen Parkscheines ist das Anbringen eines Parkscheines am Fahrzeug nicht erforderlich.

§ 5

Pauschalierungszone Stadt

(1) Die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr in der Tarifzone 2 (§ 2 Abs 2) gelegenen Parkplätze werden im Sinne des § 6a Parkabgabegesetz zu einer Pauschalierungszone für die folgenden Nutzergruppen erklärt:

- a) Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in der Tarifzone 1 oder 2 den Hauptwohnsitz (der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Meldebestätigung aus dem Zentralen Melderegister und eines für das Kraftfahrzeug auf den Hauptwohnsitznehmer lautenden Zulassungsscheins oder einer vom Zulassungsbesitzer auf den Hauptwohnsitznehmer ausgestellten Gebrauchsüberlassungsbestätigung) haben, oder
- b) Unternehmer (der Nachweis erfolgt für Unternehmer durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Gewerbeinformationssystem Austria oder eines aktuellen Firmenbuchauszuges), die Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und in der Tarifzone 1 oder 2 einen Standort haben, oder
- c) Arbeitnehmer (der Nachweis erfolgt durch unterschriftliche Bestätigung des Dienstgebers über das aufrechte Dienstverhältnis), die Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und in der Tarifzone 1 oder 2 beschäftigt sind.

(2) Den Nutzergruppen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen gem Abs 1 wird die Parkabgabe für den Bereich der Tarifzone 2 auf Antrag für die Dauer von bis zu einem Jahr pauschaliert. Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt für die Nutzergruppen

- a) gem Abs 1 lit a je angefangenem Monat EUR 12,00 oder EUR 120,00 pro Jahr (Anwohnerparkkarte);
- b) gem Abs 1 lit b je angefangenem Monat EUR 12,00 oder EUR 120,00/Jahr (Dauerparkkarte Unternehmer);
- c) gem Abs 1 lit c je angefangenem Monat EUR 38,00 oder EUR 385,00/Jahr (Dauerparkkarte Arbeitnehmer).

(3) Nutzergruppen gem Abs 1 lit b sind berechtigt, für die am Standort teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer eine oder mehrere übertragbare Dauerparkkarten Arbeitnehmer (Nutzergruppe gem Abs 1 lit c) zu erwerben und an diese zum Abstellen deren Kraftfahrzeuge auf den in der Tarifzone 2 (§ 2 Abs 2) gelegenen Parkplätze weiterzugeben. Die Entrichtung der Parkabgabe ist unter Verwendung der übertragbaren Dauerparkkarte Arbeitnehmer gem § 4 Abs 5 1. Satz nachzuweisen; das gleichzeitige Abstellen mehrerer mehrspuriger Kraftfahrzeuge mit derselben übertragbaren Dauerparkkarte Arbeitnehmer ist nicht zulässig. Missbrauch hat den Entfall der Übertragbarkeit zur Folge.

(4) Der Pauschalbetrag für das Abstellen von Kraftfahrzeugen in der Tarifzone 2 ist am Tag der elektronischen Registrierung des behördlichen Kennzeichens des abzustellenden mehrspurigen Kraftfahrzeuges (der abzustellenden mehrspurigen Kraftfahrzeuge im Falle des Abs 3) zur Zahlung fällig und gilt mit der Einzahlung als festgesetzt. Die pauschalierte Abgabe ist bescheidmäßig festzusetzen, wenn der Abgabepflichtige diese nicht oder nur teilweise entrichtet. Die Anwohner- oder Dauerparkkarte (Unternehmer oder Arbeitnehmer) gilt auf allen in § 2 Abs 2 dieser Verordnung aufgelisteten Abstellplätzen der Tarifzone 2.

§ 5a

Pauschalierungszone Schuttannen, Schuttannen/Ledi

(1) Die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr in Schuttannen in der Tarifzone 3 (§ 2 Abs 3) gelegenen Parkplätze werden im Sinne des § 6a Parkabgabegesetz zu einer Pauschalierungszone für die Nutzergruppe Unternehmer und Arbeitnehmer (der Nachweis erfolgt für Unternehmer durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Gewerbeinformationssystem Austria oder eines aktuellen Firmenbuchauszuges, für Arbeitnehmer durch unterschriftliche Bestätigung des Dienstgebers über das aufrechte Dienstverhältnis), die Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und in Schuttannen einen Standort haben bzw dort beschäftigt sind (Abs 2), erklärt. Als Arbeitnehmer gelten auch Trainer des Schivereins Hohenems in Zeiten intensiver Vereinstätigkeit in der Wintersaison und Schiliftpersonal während des Schiliftbetriebes.

(1a) Die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr in Ledi und Schuttannen in der Tarifzone 3 (§ 2 Abs 3) gelegenen Parkplätze werden im Sinne des § 6a Parkabgabegesetz zu einer Pauschalierungszone für die Nutzergruppen Naherholung und Sport (Wanderer, Schifahrer, Schitourengeher udgl) sowie Alpbewirtschafter, die Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind, erklärt.

(2) Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen der Nutzergruppen gem Abs 1 wird die Parkabgabe für den Bereich der Tarifzone 3 in Schuttannen auf Antrag für die Dauer von bis zu einem Jahr pauschaliert. Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt je angefangenem Monat EUR 12,00 oder EUR 120,00/Jahr (Dauerparkkarte). Saisonkräften werden für die Dauer der Saison nur Monatsparkkarten ausgestellt.

(2a) Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen der Nutzergruppen gem Abs 1a wird die Parkabgabe für den Bereich der Tarifzone 3 in Ledi und Schuttannen auf Antrag für die Dauer von einem Jahr pauschaliert. Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt EUR 120,00/Jahr (Dauerparkkarte Naherholung/Alpbewirtschaftung).

(3) Der Pauschalbetrag für das Abstellen von Kraftfahrzeugen in der Tarifzone 3 in Schuttannen (Abs 1 und 2) bzw Ledi und Schuttannen (Abs 1a und 2a) ist am Tag der elektronischen Registrierung des behördlichen Kennzeichens des abzustellenden mehrspurigen Kraftfahrzeuges zur Zahlung fällig und gilt mit der Einzahlung als festgesetzt. Die pauschalierte Abgabe ist bescheidmäßig festzusetzen, wenn der Abgabepflichtige diese nicht oder nur teilweise entrichtet. Die Dauerparkkarte gilt auf den Abstellplätzen der Tarifzone 3 in Schuttannen.

§ 5b

Dauer der Parkabgabepauschalierung

Die nach Monaten (bis zu einem Jahr/zwölf Monate) bestimmte Parkabgabepauschalierung endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem für den Beginn der Parkabgabepauschalierung maßgebenden Tag entspricht. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Abgabepflicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen (Parkabgabeverordnung) Verordnungsblatt der Stadt Hohenems 10/2024, ausgegeben am 17.12.2024, außer Kraft.

Anlage 1

Lageplan Parkabgabeverordnung Stadt h020.16-2/2021-4-2 vom 16.04.2025

Anlage 2

Lageplan Parkabgabeverordnung Ledi h020.16-2/2021-4-3 vom 20.12.2021

Anlage 3

Lageplan Parkabgabeverordnung Schuttannen h020.16-2/2021-4-4 vom 20.12.2021

Der Bürgermeister:

Dieter Egger